

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) GRATISZEITUNGEN (GZA)

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gratiszeitungen (GZA; nachfolgend AGB) regeln zusammen mit dem Konditionenblatt Gratiszeitungen (GZA) und den AGB «Postdienstleistungen» für Geschäftskunden die Geschäftsbeziehung zwischen den Kunden sowie der Post CH AG (Wankdorffallee 4, 3030 Bern, Schweiz; nachfolgend Post) im Zusammenhang mit der Beförderung von Gratiszeitungen.

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen.

Die AGB ergänzen die AGB «Postdienstleistungen». Bei Widersprüchen gehen die vorliegenden AGB vor.

2 Dienstleistungsbeschreibung

Die Post besorgt die Beförderung und Zustellung von GZA in alle Brief- und Ablagekästen von ganzjährig bewohnten Objekten im mit dem Kunden vorgängig vereinbarten Streugebiet der Schweiz. Das Streugebiet sowie die Erscheinungshäufigkeit werden auf der aktuellen Streuliste für GZA festgehalten und gelten für die gesamte Vertragsdauer. Die Post kann die Erbringung ihrer Leistungen Dritten übertragen. GZA sind regelmässig erscheinende, unadressierte Presseorgane aller Art für Städte, Gemeinden, Quartiere und andere kulturell oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete. Sie orientieren sich primär an regionalen Themen (Vereine, Jubiläen, Festivitäten, regionale Politik und Wirtschaftsthemen) und enthalten dazugehörenden redaktionellen Text. Aktionsbroschüren von Grossverteilern, Detailhändlern oder Einkaufszentren, Einkaufsführer oder Programmhefte aller Art gelten nicht als GZA. GZA erscheinen mindestens einmal pro Quartal und finanzieren sich überwiegend über lokale Inserate und Beilagen. Sie werden in einem vertraglich definierten, gleichbleibenden Streugebiet spätestens am Tag nach der Aufgabe (E + 0 / E + 1) kommerziell oder offiziell zugestellt. Die kleinste selektierbare Einheit ist ein Ort (PLZ und

Ortsbezeichnung) oder eine politische Gemeinde. GZA können Beilagen enthalten. Verrechnet werden alle losen, gehefteten und geklebten Eigen- und Fremdbeilagen. Stammen verschiedene Beilagen vom gleichen Auftraggeber, wird deren Preis nach dem Gesamtgewicht berechnet. Das Format der Beilage darf das Format der GZA nicht überschreiten. Bei einem Zusammenschluss mehrerer GZA / abonnerter Zeitungen zu einer einzigen Sendung wird der Preis jeder GZA / abonnierten Zeitungen einzeln verrechnet. Jede GZA muss eine fortlaufende Nummer aufweisen. Der Erscheinungsmonat ist aufzuführen. Die einzelnen GZA-Ausgaben müssen durchnummeriert sein. Mit jedem Kunden wird ein Konditionenblatt für GZA erstellt. Darin werden die zu verrechnenden Preise sowie die Aufliefer- und Zustellmodalitäten geregelt.

3 Leistungsumfang

Die Zustellung der GZA erfolgt in Brief- und Ablagekästen ohne «Bitte keine Werbung»-Vermerk oder vergleichbare Anschriften. Amtliche oder andere im öffentlichen Interesse stehende GZA können in sämtliche Brief- und Ablagekästen zugestellt werden, sofern der Kunde dies wünscht. Vorbehalten bleiben allfällige Nichterhaltsbegehren einzelner Empfänger von GZA.

4 Ausschlussgründe

Wird bei Barzahlung die Zahlung nicht vorgängig geleistet oder befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Post die GZA von der Beförderung ausschliessen und zurückweisen.

Gleiches gilt für GZA, die

- pornografischen oder auf andere Weise anstössigen Inhalt aufweisen,
- verunglimpfenden oder ehrverletzenden Charakter haben,
- auf andere Weise gegen geltendes Recht oder die Interessen der Post verstossen,
- die vertraglich vereinbarten Bestimmungen trotz erfolgter Mahnung nicht einhalten.

5 Abklärungspflicht

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der Post ist Sache des Kunden. Die Post hat nicht abzuklären, ob die ihr übergebenen GZA gegen geltendes Recht verstossen. Der Kunde haftet der Post gegenüber vollumfänglich für sämtlichen aus der Verletzung seiner Abklärungspflichten entstandenen Schaden. Die Post kann Dritten den Absender bekanntgeben.

6 Rückweisungsrecht

Die Post ist berechtigt, GZA ohne Begründung zurückzuweisen. Die mit der Rückweisung verbundenen Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

7 Aufgabeort/Aufgabezeit

Die Aufgabe der GZA hat bei den vertraglich definierten Ablieferorten und zu der vertraglich definierten Ablieferzeit zu erfolgen. Der Kunde haftet der Post gegenüber für die Kosten aus falscher oder zu später Ablieferung.

8 Aufgabebedingungen

Die GZA sind je nach Grösse und Gewicht zu 10, 25, 50, 100 oder 200 Stück zu bundieren und pro Streuort in Sammelbehältern/Paletten, Bunden oder anderen zweckmässigen, palettierbaren Behältnissen als Sammelsendungen zu verpacken. Die Beschriftung der Bundzettel und Sammelbehälter/Paletten richtet sich nach den Vorgaben der Post. Die Verpackung und Anschrift sind durch den Kunden zu erbringen.

9 Lieferschein

Die Aufgabedaten sind im Postportal zu erfassen. Es werden Lieferschein und Teillieferscheine je Zustellstelle generiert. Diese sind durch den Kunden spätestens bei der Aufgabe der GZA der Post zu übergeben. Dem Lieferschein ist ein Exemplar der jeweiligen GZA beizulegen. Der Lieferschein dient als Auftrag an die Post und bildet gleichzeitig die Basis für die Rechnungsstellung. Erfasst der Kunde die Aufgabedaten nicht im Postportal, so hat sie/er die damit verbundenen Kosten zu tragen.

10 Lagergebühren

Werden GZA vor dem vertraglich definierten Zustelltermin angeliefert, kann die Post eine Lagerpauschale in Rechnung stellen.

11 Zustellzeitpunkt

Die Zustellung der GZA erfolgt innerhalb des jeweiligen Leistungsangebots der Post. Vorbehalten bleiben in jedem Fall aussergewöhnliche Spitzenauslastungen im Postbetrieb, Betriebsstörungen sowie Einwirkungen höherer Gewalt.

12 Preise

Die Preise werden mit dem Konditionenblatt für GZA geregelt. Sie werden anhand verschiedener Kriterien wie Auftragsgrösse, Streugebiet, Aufgabeperiodizität, Ablieferzeit und -ort sowie Zustellzeit und -ort individuell festgelegt, oder es gelten die aktuell gültigen Listenpreise. Allfällige Eigen- und Fremdbeilagen (lose, geheftet oder geklebt) werden dem Kunden

jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt. Allfällige Mahnungen wegen ausbleibender Zahlungen werden, neben weiteren Inkassokosten, dem Kunden mit CHF 20.– je Mahnung belastet. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr geschuldet. Die Post behält sich vor, nicht bezahlte Rechnungsbeträge nach erfolgloser Mahnung an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abzutreten.

13 Mindestbetrag bei der Aufgabe von GZA

Pro Aufgabe wird ein Mindestbetrag von CHF 75.– (exkl. MWST) vorausgesetzt. Bei Aufgaben, die diesen Betrag in der Summe aller Leistungen (GZA und Zusatzleistungen – exkl. MWST) nicht erreichen, verrechnet die Post die Differenz zum Mindestbetrag.

14 Datenschutz

Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der AGB Postdienstleistungen Geschäftskunden (www.post.ch/agb).

Die Datenschutzerklärung der Webseite www.post.ch/datenschutzerklaerung informiert ergänzend über die Datenbearbeitungen bei der Post.

15 Haftung

Jede Haftung der Post für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere nicht für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn. Die Post haftet nicht für Schäden, die von durch sie beigezogenen Hilfspersonen sowie Dritten (z.B. Subunternehmern, Zulieferanten usw.) infolge leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht werden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftungspflicht sowie Personenschäden.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Bern. (Teil-)Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumenten).

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; soweit Konsumentenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

18 Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar unter www.post.ch/agb. Im Einzelfall kann die Post auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur solange eine rechtsgültige Information vermittelt, wie sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.

© Post CH AG, August 2018